



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Kirsch (Vorsitz), Dr. Waldner und Dr. Kanduth in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundesarbeitskammer**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagten Parteien **1. PGA Natur Energie Handels- und Vertriebs GesmbH**, FN 262187w, und **2. Gerhard Pichler**, beide Schloßring 34, 8724 Spielberg, beide vertreten durch Fetz & Partner Rechtsanwälte in Leoben, wegen 1. Unterlassung (Streitwert: EUR 15.250,00), 2. Unterlassung (Streitwert: EUR 15.250,00) und 3. Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,00), über die Berufung der beklagten Parteien gegen das Urteil des Landesgerichtes Leoben vom 3. September 2021, 26 Cg 2/21v-11 (Berufungsstreitwert: EUR 36.000,00), in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagten Parteien sind schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.355,98 (darin enthalten EUR 559,33 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt je beklagter Partei und je Unterlassungsbegehren (samt dem korrespondieren Urteilsveröffentlichungsbegehren) EUR 5.000,00, nicht aber EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist **nicht zulässig**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Erstbeklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist im Geschäftszweig Handelsgewerbe und Vertrieb tätig. Der Zweitbeklagte ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Erstbeklagten. Die Erstbeklagte verkauft Naturfelldecken und

„Energie-Pflaster“. Es werden persönlich adressierte vierseitige Postsendungen mit Inhalten, wie nachfolgend ersichtlich, an Haushalte versendet:

SCHMERZEN? ¹³
BRAUCHEN SIE HILFE???
...WIR HELFEN IHNEN DAGEGEN

GLEICH ÖFFNEN ▶▶▶

Jetzt NEU in Österreich

Rheuma

- Durchblutungsstörungen
- Gelenksabnützungen
- Rückenschmerzen
- Nierenschmerzen
- Ischias
- Schlafstörungen
- Muskelschmerzen
- Nervenschmerzen
- Bandscheibenleiden



GRATIS Information

*Mit der Kraft der Natur zu
BESCHWERDEFREIHEIT & LEBENSFREUDE*



„Genießen Sie neue Lebensenergien mit Hilfe dieser Naturmethode - frei von Schmerzen und ohne Beeinträchtigung Ihrer Lebensqualität!“

Endlich **SCHMERZFREI** -

lassen Sie Ihr Leiden nicht zum Schicksal werden!

Immer wieder freuen wir uns über die vielen Dankschreiben zufriedener Kunden und wünschen auch Ihnen eine gute Besserung.

Prof. Friedrich B. Bad Ischl

„Was wir nicht zu glauben wagten ist eingetreten:
Meine Frau ist nach
3 Wochen fast schmerzfrei.
Danke, danke, danke ...“



Frau Josefa S., Attnang

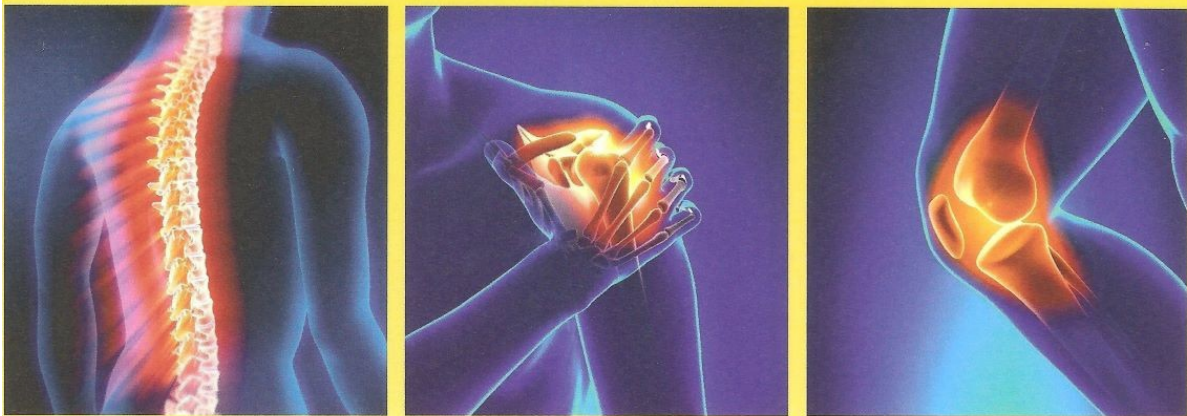
„Mein Allgemeinzustand hat
sich mit meinen 85 Jahren
so gebessert, dass ich wieder
schmerzfrei gehen kann.
Ein Dankeschön ...“



Frau Elfriede S. St. Valentin

Ich wurde dreimal an den
Bandscheiben operiert, jetzt
kann ich ohne Medikamente
wieder leben! Ich würde es
jedermann weiterempfehlen.“





Die Natürliche Lösung auch bei jahrelang bestehenden Leiden kann durch dieses bewährte Naturmittel **ERFOLG** bringen.

„Wer jetzt nichts tut für seine **GESUNDHEIT**, wird eines Tages die Zeit aufbringen müssen, krank zu sein.“

jahrelange Wirkung / reines Naturprodukt / kontrollierte Anwendung
kein Medikament / kein Apparat / keine Salbe / kein Katzenfell
kein Zeitaufwand / keine Nebenwirkungen

Unkomplizierte, kontrollierte
Anwendung und
spürbare Erleichterung bereits
nach wenigen Tagen!

Gratis Information!
Kostenlos!!!
Jetzt anfordern!



Herr Johann P. Judenburg

„ Bin 80 Jahre und kann Ihnen mitteilen, dass nach einigen Wochen mit Ihrem Naturmittel meine Schmerzen im Knie und in der Wirbelsäule verschwunden sind. Brauche jetzt keine Medikamente mehr!“

Österreichische Post AG
Info.Mall Entgelt bezahlt

Bitte
freimachen.
Falls keine
Marke zur Hand,
zahlt das Porto
der Empfänger.

GRATIS INFORMATION


Bitte senden Sie diese **Karte** in
den nächsten **5 Tagen** ein,
Sie erhalten dann eine **kostenlose**
Aufklärung über die Anwendung
für zu Hause.

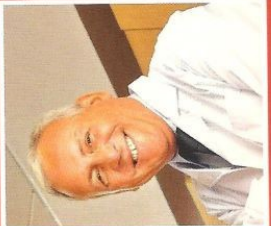
ANTWORTSENDUNG **GESUND UND VITAL FÜR SENIOREN**

Naturmittel VertriebsGmbH
Abteilung Kundenservice
Marktplatz 5
8720 Kobenz

Hausname (vulgo): _____
Beruf: _____ Alter: _____
Telefon Nr.: _____

Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

 Karte hier abtrennen und gleich abschicken!




NATÜRLICHE HILFE bei Schmerzen!

**„Wir helfen Ihnen dabei Ihre Schmerzen zu beseitigen -
einfach obenstehende Karte ausfüllen und einsenden.“**


(Postwurfsendung; entnommen aus der Beilage ./3 = Beilage ./A)

Die Seite 4 dieser Postsendung stellt eine Antwortkarte dar. Sofern sich die Adressaten in der Folge mittels der Antwortkarten bei der Erstbeklagten melden, erscheint der Zweitbeklagte bei diesen zu Hause und bewirbt Naturfelldecken und „Energie-Pflaster“. Durch Unterzeichnung eines Bestellscheins, wie nachstehend ersichtlich, kaufen Konsumenten die Produkte:



PGA
NaturEnergie
Handels- und Verkehrs-GesmbH

Fachberatung durch



A-8724 Spielberg • Schlossring 34 • Tel.: +43 (0) 3512 / 44 0 88 • vitalgp@aon.at

Bestellschein

Herr HEADGERA Monika
Name Vorname

Frau _____
Name

Plz 4470 Ort ENNS

Straße Amsdweg 12

bestellt hiermit zur Lieferung ca. 10/2021 Tel. 0650/9902043

HIERMIT BESTELLE ICH NACH DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN WIE FOLGT:

Stück	Gegenstand	Preis
2	PGA Naturfelldecken ca. 190 x 90 cm und 190 x 130 cm inkl. Mehrwertsteuer	€ 2.990,- ²
	<i>- Skonto für 2 Stk Bei Teilzahlung zuzüglich Zinsen</i>	- 500,-
	<small>Gesamtbetrag</small>	5480,-
	<small>Erlagschein / Nachnahme</small>	
	<u>Bis 4. Sept!</u> <small>Teilzahlungsbetrag</small>	5480,-
	<small>monat. Raten ab</small> _____ à _____	

Durchschlag verbleibt beim Kunden


Bestätigung 1487,- in Worten _____

_____ als Anzahlung erhalten.

Ort Enns, den 1. Sept. 2020

Unterschrift des Bestellers

Vinkler G.
Unterschrift des Fachberaters

Fachberatung durch 

KMP
NaturEnergie
Handels- und Vertriebs-GesmbH

A-8724 Spielberg • Schloßring 34 • Tel: 03512 / 44088 • office@kmp-naturenergie.at • www.kmp-naturenergie.at


Bestellschein

Herr HERZOG Monika
 Frau HERZOG Name HERZOG Vorname Monika

Plz 4670 Ort ENNS
 Straße Amstlweg 12

bestellt hiermit zur Lieferung ca. 10/20 Tel. 0680/9902043

HIERMIT BESTELLE ICH NACH DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN WIE FOLGT:

Stück	Gegenstand	
20	 Pkg. Energie-Pflaster à 49,90 inkl. Mehrwertsteuer	998,--
Bei Teilzahlung zuzüglich Zinsen		/
Gesamtbetrag		998,--
Erlagschein / Nachnahme		/
Teilzahlungsbetrag		/
monatl. Raten ab à		

Bestätigung 998,-- in Worten neunhundertachtundachtzig Euro Durchschlag verbleibt beim Kunden

als Anzahlung erhalten.

Ort Enns, den 1. Sept. 2020

Herzog Unterschrift des Bestellers V. M. Herzog Unterschrift des Fachberaters

(Bestellscheine; entnommen aus der Beilage ./D)

Es gibt eine siebenseitige Broschüre, die Kunden ausgehändigt wird und in der die Felldecken wie folgt beschrieben werden:



Rheumadecken aus Naturfell

Schlafen Sie sich gesund –
im wahrsten Sinne des Wortes



Ohne Nebenwirkung

Weiters sind folgende Eigenschaften des Naturfells bekannt:

* **Regulierung des Wärmeflusses:**

Die Naturfelle haben die Eigenschaft, die eigene Körpertemperatur immer konstant zu halten. Es treten keine Temperaturschwankungen auf – also gleichmässige Wärme. Auf der Haut bildet sich eine trockene Warmluftzone. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, rheumatische Schmerzen zu lindern.

* **Im Horn des Naturhaares befindet sich Schwefel.**

* **Die Fähigkeit der elektrostatischen Aufladung der Naturhaare:** Der in den Naturhaaren gebildete Strom wird punktuell auf die Haut verteilt. Die Oberfläche reagiert jeweils dabei durch Zusammenziehen. Es erfolgt eine millionenfache feinste Massage der Haut.

* **Abschirmung - Erdstahlen**

Wünschelrutengeher haben festgestellt, dass Naturfelle Strahlung unterirdisch fließender Wasser abhalten bzw. ablenken. Darüber hinaus sind Naturfelle besonders hautfreundlich. Da sie über einen guten Feuchtigkeitstransport verfügen, ist ein zusätzliches Schwitzen ausgeschlossen. Sie sind daher in allen Jahreszeiten, auch im Sommer, gut verträglich.

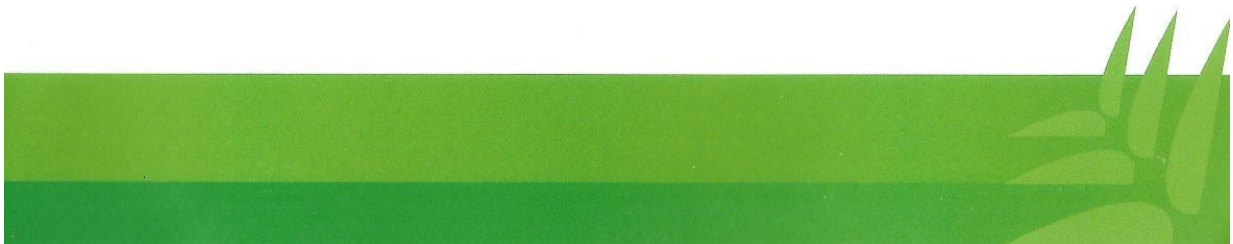


Nach welcher Zeit bringen die PGA-Decken, bei dauernder Anwendung, Erfolg?

Eine genauere Zeitangabe kann nicht gegeben werden. Jeder Körper reagiert zeitlich verschieden. Es ist zu bedenken, dass ein jahrelanges Leiden nur schrittweise abgebaut werden kann. Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, ist die richtige Anwendung von besonderer Bedeutung.


Wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

- 1) Ein Erfolg kann sich nur einstellen, wenn die Deckenbehandlung jede Nacht durchgeführt wird.
- 2) In den ersten 4 bis 6 Wochen ist es ratsam, sich nur mit einem dünnen Nachthemd auf die Felldecke zu legen. Die größte Wirkung erzielt man jedoch, wenn man sich nackt auf das Fell legt (Hautkontakt). Der mechanische Kitzelreiz wirkt kreislauffördernd.
- 3) Die Decke ist immer so ins Bett zu legen, dass die Haarrichtung zu den Füßen zeigt.
- 4) Die elektrostatische Aufladung wird angeregt, wenn Sie die Decke an die frische Luft geben.



5) Unterbrechen Sie die Behandlung nicht, auch wenn Sie keine Schmerzen mehr verspüren. Wir empfehlen eine Behandlung von mindestens 3 Jahren. Sollten in den ersten Nächten eine Verschlimmerung der Schmerzen verspüren sein, so ist das als Heil-Reaktion anzusehen. Es ist dies ein Zeichen, dass Sie Erfolg haben werden. Sind die Reaktionen aber so stark, dass Sie unerträglich werden, dann setzen Sie die Behandlung ein oder zwei Nächte aus. Schädliche Nebenwirkungen durch das Naturfell sind uns nicht bekannt. Es handelt sich um kein Medikament und kein chemisches Produkt. Betrachten Sie die Behandlung als längere Kur (Dauerbehandlung)

Reinigung und Pflege der PGA-Naturfelldecken

Richtige Pflege verlängert die Lebensdauer der PGA-Naturfelldecken und kommt Ihnen zu Gute. Das Naturhaar ist von der Natur aus wasserabstoßend und leicht zu pflegen. Decken Sie den Rand mit einem saugfähigen Handtuch ab. Zum Reinigen nehmen Sie etwas kaltes Wasser, in das Sie etwas Essig (1 Liter Wasser, 2 Esslöffel Essig) geben. Einen Schwamm damit anfeuchten und die Decke damit abreiben. Verunreinigungen und lose Haare bleiben am Schwamm haften.

Achtung! Felle nicht waschen - nur feucht wischen!

Anschließend sollten Sie die Decke an der frischen Luft trock-





nen lassen und nach ca. 1 Stunde aufschütteln. Das Haar hat nun wieder Glanz und Fülle. Diese einfache, aber für eine lange Haltbarkeit wichtige Pflege, sollte 1 x monatlich durchgeführt werden.

**Für Kunden, die eine Heizdecke verwenden,
ist folgendes zu beachten:**

Die Heizdecke sollte etwa eine halbe Stunde vor dem Zubettgehen auf die Felldecke gelegt werden und mit der Steppdecke oder dem Tuchent zudecken. Nach dieser Zeit bitte die Heizdecke aus dem Bett entfernen, sonst würden die Felle austrocknen und die Haare ausgehen.



**Welche Felle werden zur Herstellung der
PGA-Naturfelldecken verwendet?**

Wir verwenden Naturfelle aus Spanien. Die Natur leben in der freien Natur. Sie vermehren sich auf natürliche Art. Sie sind jeder Witterung ausgesetzt und dadurch ist ihr Haar fester. Die Naturfelle werden für die Anfertigung der PGA-Decken besonders ausgesucht.

Bei der Auswahl der Naturfelle für die PGA-Decken achten wir daher besonders auf die richtige Länge und Dichte der Haare. Bei der Beurteilung dieser Qualitätsmerkmale wird der Verwendungszweck berücksichtigt.



Wir gratulieren Ihnen zum Kauf

... unserer bewährten Ganzkörper-Behandlung – in Form der
 PGA-Naturfelldecken – und garantieren, dass die
 PGA- Decken aus naturbelassenen Naturfellen
ohne chemische Einfärbung hergestellt und der Hygiene
entsprechend kürschnertechnisch einwandfrei verarbeitet sind.

Diese Gesundheitssystem wird
Ihrem Körper gut tun.
Egal wie alt Sie sind.

Sie haben nun einen besonders guten Schlafplatz.
Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg.



A-8724 Spielberg, Schlossring 34
Tel.: +43 (0) 3512 / 44 0 88
Fax: +43 (0) 3512 / 44 0 88 - 4
e-mail: vitalgp@aon.at





Zahlreiche Kunden berichten von der positiven Wirkung bei der Behandlung für:

Rheuma
Ischias
Bandscheibenleiden
Gelenkschmerzen
Kreuzschmerzen
Nierenschmerzen
Schmerzen durch Muskelverspannung
Hüftgelenkschmerzen
Nervenschmerzen
Durchblutungs- und Schlafstörungen
Stärkung des Immunsystem

*Nützen Sie die Chance für ein entspanntes
und aktiveres, zufriedeneres Leben*

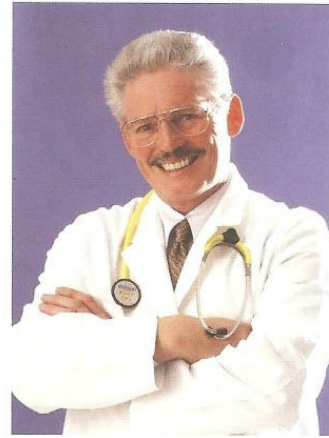
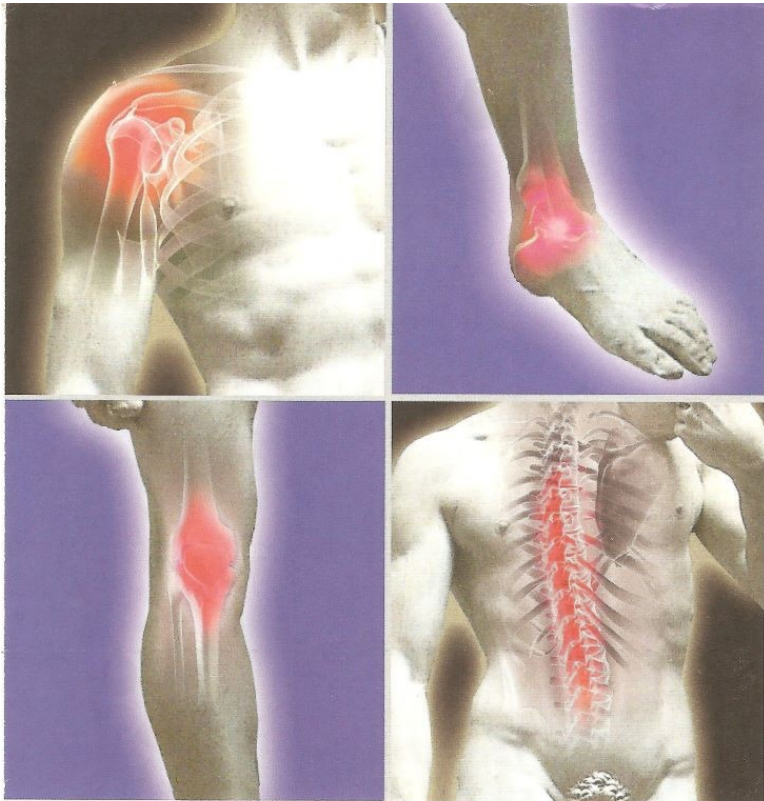
Vertrauen Sie der Natur!

(Broschüre, Beschreibung der Felldecken, entnommen aus der Beilage ./4 = Beilage ./C)

Einen wissenschaftlichen Nachweis für eine krankheits- oder schmerzlindernde Wirkung der Naturfeldecken oder „Energie-Pflaster“ gibt es nicht.

Der Zweitbeklagte verwendete zuletzt die oben dargestellte Postwurfsendung (Beilage ./A = ./3). Davor verwendete er eine vierseitige Postwurfsendung mit folgendem Inhalt:

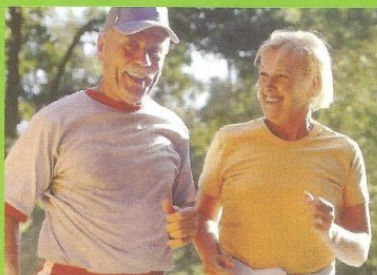




„ Wer jetzt nichts tut für seine Gesundheit, wird eines Tages die Zeit aufbringen müssen, krank zu sein. “

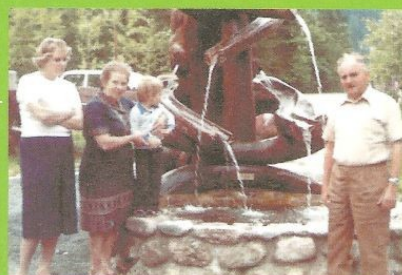
Lebensfreude bis ins hohe Alter - mit Hilfe dieser Naturmethode **ohne Schmerzen.**

„Wir freuen uns immer wieder über die vielen Dankschreiben zufriedener Kunden und wünschen auch Ihnen Beschwerdefreiheit.“



**Frau Schiffer
Salzburg**

„Nach 5-monatiger Anwendung in meinem Therapiezentrum kann ich nur von positiven Rückmeldungen berichten.“



**Frau Erna Senekowitsch
Aichdorf, Steiermark**

„Mein Gesamtzustand hat sich in nur drei Wochen so gebessert, dass ich es mit meinen 82 Jahren nur jedem empfehlen kann.“

**Frau Maria Pichler
Vorarlberg**

„Ich bin 77 Jahre alt und fühle mich seit der Anwendung Ihres Produktes um 20 Jahre jünger.“





Wenn Sie diese Karte einsenden, erhalten Sie eine kostenlose, persönliche Aufklärung über die Anwendung der Massage.

Wir haben die natürliche Lösung bei:

- Rheuma
- Ischias
- Rücken-
- Muskel- und
- Nierenschmerzen
- Durchblutungsstörungen
- Bandscheibenleiden
- Gelenksabnützungen
- Schlafstörungen
- Schlaflosigkeit

Unkomplizierte, jedoch kontrollierte Anwendung, spürbare Erleichterung bereits nach wenigen Tagen!

- Jahrelange Wirkung!
- Reines Naturprodukt!
- Kein Medikament!
- Kein Apparat!
- Keine Salbe!
- Kein Katzenfell!
- Kein Zeitaufwand!
- Keine Nebenwirkungen!

Österreichische Post AG
Info-Mail Entgelt bezahlt

Handwritten: Auf mehr als einem Jahr wird mehr verdienen

Response Card XL der Österreichischen Post AG

Bitte freimachen. Falls keine Marke zur Hand, zahlt Porto Empfänger

ANTWORTSENDUNG

Senioren
agil und schmerzfrei

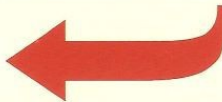
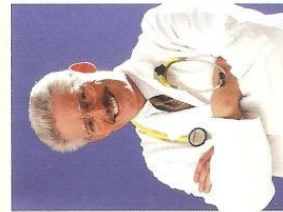
Naturmittel Vertriebs-GmbH
„Abteilung Kundenservice“
Schlossring 34
8724 Spielberg

GRATIS INFORMATION

Bitte senden Sie diese Karte in **den nächsten 5 Tagen ein**, Sie erhalten dann eine kostenlose Aufklärung über die Anwendung für zu Hause.

Hausname (vulgo): _____ Alter: _____
Beruf: _____
Telefon Nr.: _____

✂ Karte hier abtrennen... und abschicken!



Die Natur kann Ihnen helfen!

„Beseitigen Sie Ihre Schmerzen mit der Kraft der Natur!“

„Wir helfen Ihnen dabei - einfach obenstehende Karte einsenden.“

© Creativ-Team.at

(Postwurfsendung; entnommen aus der Beilage ./5 = Beilage ./B)

Das Verschicken von Postwurfsendungen erfolgte an Haushalte mit Personen ab einem Alter von 50 Jahren.

Bei Abschicken der Antwortkarte wissen die potentiellen Kunden noch nicht, um welches Produkt es sich handelt, weil dies in den Postwurfsendungen nicht zur Darstellung gebracht wird. Erst wenn der Zweitbeklagte bei den Umworbene(n) erscheint, erfahren diese, dass es sich um Feldecken und „Energie-Pflaster“ handelt. Der Zweitbeklagte spricht mit den potentiellen Kunden darüber, an welchen Krankheiten und Symptomen diese leiden und zeigt ihnen die Feldecken und „Energie-Pflaster“. Er bewirbt seine Produkte entsprechend den Inhalten der (oben bereits dargestellten) Postwurfsendungen und der (ebenso oben bereits dargestellten) Broschüre.

Wenn die Umworbene(n) eine Feldecke oder ein „Energie-Pflaster“ erwerben möchten, unterzeichnen sie einen vom Zweitbeklagten ausgefüllten Bestellschein, wie oben dargestellt (Beilage ./D). Haben die Kunden die Bestellung unterzeichnet, erhalten sie vom Zweitbeklagten sogleich die Produkte ausgehändigt. Die „Energie-Pflaster“ werden in versiegeltem Zustand ausgehändigt. Die Feldecken befinden sich lediglich in einer Plastikhülle, die nicht verschlossen ist, sondern eine Öffnung aufweist. Zu den Feldecken wird den Kunden die Broschüre (Beschreibung), wie oben dargestellt (Beilage ./C = ./4), mitgegeben.

Der Zweitbeklagte spricht mit den Kunden nicht über Rücktrittsrechte. Sofern er von Kunden auf dieses Thema angesprochen wird, entgegnet er, dass es kein Rücktrittsrecht gibt, weil es sich um Hygieneprodukte handelt. Dennoch kam es vor, dass der Zweitbeklagte Feldecken zurückgenommen hat, wobei er dafür im Regelfall EUR 200,00 für eine Reinigung verrechnet. Es ist möglich, die Feldecken reinigen zu lassen.

Worum es sich bei den „Energie-Pflaster“ genau handelt, wie diese wirken sollen bzw. welche Auswirkungen sie konkret haben sollen, kann der Zweitbeklagte nicht dartun.

Der Zweitbeklagte absolviert zwischen 30 und 50 Hausbesuche im Monat. Wie viele Postwurfsendungen pro Monat an Haushalte verschickt werden, ist unterschiedlich. Es kann durchaus vorkommen, dass 20.000 Postsendungen im Monat verschickt werden.

Mit der vorliegenden, am 8. Jänner 2021 beim Landesgericht Leoben zu 26 Cg 2/21v eingebrachten Klage begehrte die **Klägerin** von den Beklagten, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

1. von ihnen vertriebene Waren, insbesondere Feldecken, mit Aussagen und/oder Angaben zu bewerben, wonach diese Waren Krankheiten wie beispielsweise Rheuma, Ischias, Rücken-, Muskel- und Nierenschmerzen, Durchblutungsstörungen, Bandscheibenleiden, Gelenksabnützungen, Schlafstörungen und Schlaflosigkeit lindern oder

heilen könnten, wenn diese behaupteten Wirkungen nach dem Stand der Wissenschaft nicht hinreichend belegt sind,

2. beim Abschluss von Auswärtsgeschäften, insbesondere bei Verkäufen von Feldecken anlässlich von Hausbesuchen, die Käufer nicht rechtzeitig vor Vertragsabschluss oder deren Bindung durch eine Vertragserklärung klar und verständlich auf Papier oder, sollte der Verbraucher damit einverstanden sein, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch eine zutreffend ausgefüllte Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A zum FAGG über das Bestehen des ihnen zustehenden Rücktrittsrechts, die Bedingungen, die Fristen und die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts zu informieren und/oder ihnen kein Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B zum FAGG auszuhändigen oder sinngleiche Praktiken zu unterlassen.

Neben diesen beiden mit insgesamt EUR 30.500,00 bewerteten Unterlassungsbegehren (Streitwert je Unterlassungsbegehren somit EUR 15.250,00) erhob die Klägerin (zu Punkt 4. der Klage) ein mit (insgesamt) EUR 5.500,00 bewertetes Urteilsveröffentlichungsbegehren des Inhaltes, dass der Klägerin die Ermächtigung erteilt werde, den Urteilsspruch in seinem gesamten klagsstattgebenden Umfang nur mit Ausnahme der Kostenentscheidung einmal binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils im redaktionellen Teil einer Samstag-Ausgabe der Kronen Zeitung, Ausgabe für Oberösterreich, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, dh in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, auf Kosten der Beklagten, die dafür zur ungeteilten Hand haften, zu veröffentlichen.

Zur Begründung ihrer Ansprüche brachte die **Klägerin**, deren Aktivlegitimation sich auf die §§ 14 UWG, 28ff KSchG stütze, vor, dass mit der vorliegenden Klage Verstöße der Erstbeklagten gegen das UWG und das KSchG geltend gemacht werden, wobei der Zweitbeklagte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter-Geschäftsführer der Erstbeklagten diese Verstöße persönlich setze. Die beiden Beklagten würden daher beide als unmittelbare Täter haften. Die Erstbeklagte betreibe das Handelsgewerbe und den Vertrieb insbesondere von Feldecken, die der Zweitbeklagte in persönlichen Hausbesuchen, insbesondere bei Schmerzpatienten höheren Alters, im Wege von Haustürgeschäften verkaufe.

Zum Unterlassungsbegehren zu Punkt 1.:

Die Beklagten würden die von ihnen vertriebenen Feldecken damit bewerben, dass sie diverse Krankheiten wie Rheuma, Durchblutungsstörungen, Gelenksabnützungen, Ischias, Bandscheibenleiden und diverse Schmerzen lindern bzw heilen würden. Für derartige Wirksamkeiten der von den Beklagten vertriebenen Feldecken gebe es keinen wissenschaftlichen Beleg. Dennoch werden sie unter Abbildung von (offensichtlich) Ärzten

und deren zitierter Wirksamkeitsbestätigung beworben. Den Beklagten sei damit ein Verstoß gegen das per se Verbot der Z 17 UWG-Anh vorzuwerfen, weil sie damit unrichtige Behauptungen aufstellen, ein Produkt könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen. Eine derartige Behauptung sei unrichtig, wenn die gesundheits- bzw krankheitsbezogene Angabe nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht hinreichend belegt sei. Die Täuschungseignung von Werbeanmeldungen mit gesundheits- bzw krankheitsbezogenen Angaben sei nach strengen Maßstäben zu beurteilen; die Beweislast für die Richtigkeit der behaupteten krankheitsbezogenen Wirkungen trage der Beklagte. Selbst wenn man einen Verstoß gegen die Z 17 UWG-Anh verneinen wollte, läge ein Verstoß gegen § 2 Abs 1 Z 2 UWG vor: Die wissenschaftlich nicht hinreichend belegte Behauptung, das Produkt der Beklagten könne diverse Krankheiten lindern bzw heilen, sei geeignet, den Adressatenkreis – betagte Herrschaften, die jahrelang Schmerzpatienten seien und die nach der Schulmedizin häufig austherapiert seien – über die vorgebliche Wirksamkeit der Feldecke derart zu täuschen, dass diese dazu veranlasst werden, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die sie bei Kenntnis der wahren Umstände nicht getroffen hätten, nämlich die Anforderung weiterer Informationen durch Absenden der Karte.

Zum Unterlassungsbegehren zu Punkt 2.:

Die Beklagten würden ihre Feldecken in den Privaträumen der Käufer, also außerhalb ihrer Geschäftsräume, verkaufen. Es liege ein Auswärtsgeschäft im Sinne des § 1 Abs 1 bzw § 3 Z 1 FAGG vor. Gemäß § 11 FAGG habe ein Verbraucher bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ein 14-tägiges Rücktrittsrecht, wobei die Frist mit der Warenübergabe zu laufen beginne. Über das Rücktrittsrecht sei der Verbraucher gemäß § 4 Abs 1 Z 8 iVm § 5 Abs 1 FAGG in klarer und verständlicher Weise schriftlich (auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger) zu informieren, bevor er durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden sei. Ferner habe der Unternehmer dem Verbraucher ein Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B zum FAGG zur Verfügung zu stellen. Die Beklagten würden die Verbraucher, die der Zweitbeklagte aufsuche, um ihnen im Wege eines Haustürgeschäftes die Feldecken zu verkaufen, nicht darüber unterrichten, dass die Verbraucher ein Rücktrittsrecht haben; sie würden den Verbrauchern auch kein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen. Die Beklagten würden die geschilderten Verstöße gegen das FAGG regelmäßig im Verkehr mit ihren Kunden setzen; sie würden damit die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen und damit den Unterlassungsanspruch der Klägerin gemäß §§ 28, 28a KSchG im Zusammenhang mit Haustürgeschäften auslösen.

Aufgrund der Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht bzw das FAGG sei die Wiederholungsgefahr indiziert.

Die begehrte Urteilsveröffentlichung sei – im beantragten Umfang – berechtigt, da ein berechtigtes Interesse der betroffenen Verkehrskreise, das seien ehemalige wie potentielle Kunden der Beklagten ebenso wie Mitbewerber, bestehe, über die Irreführung über die Wirkungen der derart beworbenen Feldecken und über das Bestehen des Rücktrittsrechtes gemäß §§ 11, 18 FAGG aufgeklärt zu werden. Die Beklagten würden ihre Produkte insbesondere in Oberösterreich vertreiben. Dementsprechend werde Urteilsveröffentlichung in einem Printmedium in dieser Region beantragt.

Die **Beklagten** bestritten das Klagsvorbringen und beantragten die Abweisung der Klage.

Sie wandten zum Unterlassungsbegehren zu Punkt 1. ein, dass es zu unbestimmt sei. Auch wenn die Beklagten unterschiedliche Waren vertreiben, müsste jede einzelne im Urteilsspruch aufgezählt werden. Das Klagebegehren müsste jedenfalls präzise ausführen, welche konkreten Waren (zB Feldecken wie in der Beilage ./C beschrieben, „Franz Klammer Original Energiepflaster“ abgebildet in der Beilage ./E etc) vom Unterlassungsbegehren umfasst seien; dies sei jedoch von der Klägerin unterlassen worden. Nur bei präzisen Ausführungen und Aufzählungen der Waren könne beurteilt werden, ob das Unterlassungsbegehren berechtigt sei. Der verwendete unbestimmte Begriff „vertriebene Waren“ entspreche nicht einem individualisierten, bestimmten und überprüfbaren Klagebegehren, weshalb die Klage als un schlüssig abzuweisen sei.

Das Unterlassungsbegehren zu Punkt 1. sei aber auch inhaltlich nicht berechtigt. Den streitgegenständlichen Postwurfsendungen sei nicht zu entnehmen, dass bestimmte Waren oder Feldecken mit Aussagen beworben werden, dass diverse Krankheiten gelindert oder geheilt werden könnten. In diesen Postwurfsendungen gemäß Beilage ./A und Beilage ./B seien keine „vertriebenen“ Waren oder Dienstleistungen der Beklagten angeführt und könnten daher auch nicht zur Urteilsbegründung herangezogen werden. Die Beilage ./C werde erst nach bereits erfolgtem Kauf der Feldecke dem Kunden gemeinsam mit der Feldecke übergeben bzw sei als Beschreibung der Feldecke beigelegt. Zudem könne diesem Prospekt keine Behauptung entnommen werden, dass Krankheiten geheilt werden können. Der Beilage ./C sei lediglich die Aussage zu entnehmen, dass zahlreiche Kunden von einer positiven Wirkung bei der Behandlung von Rheuma, Ischias, Bandscheibenleiden etc berichten. Diese Aussagen würden tatsächlich auf vorliegenden Eindrücken von Kunden beruhen und könnten mit zahlreichen Kundenrückmeldungen auch bestätigt werden. Es würden sohin keine unrichtigen Aussagen getätigt, die geeignet seien, Marktteilnehmer derart zu täuschen, dass diese veranlasst werden, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen. Die Behauptung, dass eine bestimmte (Behandlungs-)Methode, die auf normalen Lebensvorgängen, wie im gegenständlichen Fall Schlafen bzw auf Regulierung des Wärmeflusses beruhe, Schmerzen bzw Symptome lindere, müsse zudem nicht schon deshalb unrichtig sein, weil keine

entsprechenden Forschungsergebnisse vorliegen.

Damit sei der Tatbestand des Anhangs Z 17 zu § 2 UWG nicht erfüllt. Auch die Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 Z 2 UWG würden nicht vorliegen, da keine unrichtigen Angaben gemacht würden, die geeignet seien, Marktteilnehmer derart zu täuschen, dass diese veranlasst werden, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Das Unterlassungsbegehren zu Punkt 2. sei ebenfalls nicht berechtigt. Die Klägerin behaupte in diesem Klagebegehren, dass es die Beklagten unterlassen hätten, beim Verkauf von Felldecken über das Rücktrittsrecht zu informieren. Das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) regle im § 18 Abs 1 Ausnahmen vom Rücktrittsrecht. Gemäß § 18 Abs 1 Z 5 FAGG haben Verbraucher kein Rücktrittsrecht bei Waren, die aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet seien. Die Naturfelldecken würden derart angewendet, dass sich die Kunden nur mit einem dünnen Nachthemd bekleidet auf die Felldecke zu legen haben. Eine größte Wirkung werde auch erzielt, wenn sich die Verbraucher nackt auf das Fell legen (Hautkontakt). Da die Felldecken unmittelbar mit dem Körper des Verbrauchers in Kontakt treten, sei daher schon aus Hygienegründen ein Rücktritt ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Matratzen könnten Felldecken mittels Reinigung bzw. Desinfektion nicht wieder so verkehrsfähig gemacht werden, dass es den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene genügen würde. Wie der Beilage ./C zu entnehmen sei, könne die Felldecke nicht gewaschen und dürfe nur feucht abgewischt werden. Damit liege aber eine irreversible Verunreinigung vor. Ein Rücktrittsrecht sei daher aus Hygienegründen auszuschließen.

Weiters sei ein Verbraucher bei mangelnder Belehrung über ein Rücktrittsrecht nicht beschwert, da sich bei einer unterbliebenen Aufklärung über das Rücktrittsrecht gemäß § 12 Abs 1 FAGG das Rücktrittsrecht um 12 Monate (+ 14 Tage) verlängere. Der Verbraucher sei daher nicht beschwert und fehle die Rechtsgrundlage für ein Unterlassungsbegehren.

Selbst für den (hier bestrittenen) Fall, dass die Beklagten ihre Aufklärungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 11 FAGG verletzt hätten, sei dies nicht vom Urteilsbegehren umfasst, sodass das Unterlassungsbegehren abzuweisen sei.

Die Beklagten erhoben weiters den Einwand der mangelnden Passivlegitimation des Zweitbeklagten. Dieser nehme die in der Klage angeführten Werbemaßnahmen nicht im eigenen Namen vor. Ein Geschäftsführer führe die Geschäfte einer GesmbH und trage grundsätzlich selbst kein Unternehmerrisiko und hafte auch nicht für die Verbindlichkeiten der GesmbH. Eine Haftung eines Geschäftsführers komme daher grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Geschäftsführer eine ihn persönlich betreffende Pflicht verletzt habe. Der Geschäftsführer einer GesmbH hafte gemäß § 25 GesmbHG nur gegenüber der Gesellschaft.

Die Klage bestehe daher in keinem Punkt zu Recht.

Die **Klägerin** erwiderte darauf, dass das Unterlassungsbegehren zu Punkt 1. sich auf von den Beklagten vertriebene Waren, insbesondere Felldecken, beziehe und daher gerechtfertigt und keinesfalls zu unbestimmt sei. Bereits in der ersten Zusendung Beilage ./A werde Hilfe gegen Schmerzen, konkret Rheuma, Durchblutungsstörungen, Gelenksabnützungen, Rückenschmerzen, Nierenschmerzen, Ischias, Schlafstörungen, Muskelschmerzen, Nervenschmerzen und Bandscheibenleiden versprochen. Beim Hausbesuch des Zweitbeklagten seien diese Versprechungen in der Präsentation des Zweitbeklagten und im Prospekt Beilage ./C wiederholt worden. Der Prospekt Beilage ./C beziehe sich auf Rheuma-Decken aus Naturfell, auch wenn unklar sei, von welchem Tier diese Felle stammen. Den Vertrieb dieser Naturfelldecken würden die Beklagten zugestehen. Die Werbeankündigung Beilage ./A sei hingegen nicht auf Naturfelldecken beschränkt, und die Beklagten vertreiben auch andere Waren, auf die sich derartige Werbeaussagen zwanglos umlegen lassen. So würden die Beklagten unter anderem auch „Franz Klammers Original Energiepflaster“ vertreiben.

Zur Passivlegitimation des Zweitbeklagten sei darauf hinzuweisen, dass der Zweitbeklagte nicht nur Gesellschafter-Geschäftsführer der Erstbeklagten sei und daher deren Verhalten alleine bestimme; er sei auch derjenige, der regelmäßig die Hausbesuche bei den Verbrauchern zum Vertrieb der Felldecken absolviere. Er setze die beschriebenen Verstöße daher in eigener Person, woraus sich seine passive Klagslegitimation ergebe.

Mit dem **angefochtenen Urteil** (ON 11) gab das Erstgericht der Klage zur Gänze statt.

Es stellte den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt fest.

Rechtlich begründete das Erstgericht seine Entscheidung wie folgt:

„Zum ersten Unterlassungsbegehren:

§ 2 UWG lautet auszugsweise wie folgt:

Irreführende Geschäftspraktiken

(1) Eine Geschäftspraktik gilt als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben (§ 39) enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte:

(...)

2. die wesentlichen Merkmale des Produkts oder die wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde;

(...)

(2) Jedenfalls als irreführend gelten die im Anhang unter Z 1 bis 23 angeführten Geschäftspraktiken.

Im Anhang 1 des UWG lautet es auszugsweise wie folgt:

Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten
Irreführende Geschäftspraktiken

(...)

17. Die unrichtige Behauptung, ein Produkt könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen.

Gesundheitsbezogene Angaben sind dann zur Täuschung im Sinne des 2 UWG geeignet, wenn Wirkungen behauptet werden, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht hinreichend belegt sind (Anderl/AppI in Wiebe/Kodek, UWG² § 2 Rz 254). Mit gesundheitsbezogenen Angaben darf nur geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind und eine Irreführung der umworbenen Verkehrskreise auszuschließen ist. Es sind besonders strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit gesundheitsbezogener Werbeaussagen zu stellen (Wiltschek/Horak, UWG^{8.03}, § 2, E 587, 588a).

Der Tatbestand nach Ziffer 17 des UWG-Anhangs stellt auf unrichtige Behauptungen im Zusammenhang mit der Heilung von körperlichen Krankheitsbildern oder Funktionsstörungen ab. Der Tatbestand ist bereits bei objektiver Unrichtigkeit der Behauptung erfüllt. Ein subjektives Element, wie zum Beispiel Vorwerfbarkeit der Unrichtigkeit der Behauptung, ist nicht erforderlich. Eine Behauptung ist bereits unrichtig, wenn die gesundheitsbezogene Angabe nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht hinreichend belegt ist (Anderl/AppI in Wiebe/Kodek, UWG² Anhang zu § 2 Rz 184).

Im vorliegenden Fall liegt ein Verstoß sowohl gegen § 2 UWG als auch gegen Ziffer 17 des UWG-Anhangs vor. In der Postwurfsendung werden diverse Leiden aufgezählt in Verbindung mit den Worten „Wir helfen Ihnen“, „Mit der Kraft der Natur zu Beschwerdefreiheit“, „Endlich schmerzfrei“, „spürbare Erleichterung bereits nach wenigen Tagen“. Es sind Ärzte auf den Postwurfsendungen abgebildet, die den Eindruck vermitteln, als würden diese eine heilende Wirkung bestätigen und hinter dem Produkt stehen (wobei den Beworbenen noch gar nicht bekannt gegeben wird, um welche Produkte es sich handelt). Im Prospekt (Produktbeschreibung) ist festgehalten: „Schlafen Sie sich gesund“. Es wird von einer „positiven Wirkung“ bei der Behandlung diverser Leiden gesprochen. Durch diese Unterlagen, die die Kunden erhalten und deren Inhalte der Zweitbeklagte nach den Feststellungen mit ihnen im Rahmen seiner Hausbesuche bespricht, werden heilende Wirkungen behauptet, die nach dem Stand

der Wissenschaft nicht belegt sind. Naturgemäß können die umworbenen Verkehrskreise (vor allem ältere Personen, die Schmerzen leiden) zu einem Kauf veranlasst werden, den sie bei vollständiger und richtiger Aufklärung nicht getätigt hätten.

Wenn im Klagebegehren nicht nur von den Felldecken, sondern „von ihnen [den Beklagten] vertriebene Waren, insbesondere Felldecken“ die Rede ist, so stellt dies keine Unschlüssigkeit des Klagebegehrens dar. Sinn der Sache ist ja, dass die Beklagten es generell zu unterlassen haben, Waren mit Aussagen und/oder Angaben zu bewerben, wonach diese Krankheiten lindern oder heilen könnten, wenn die behaupteten Wirkungen nach dem Stand der Wissenschaft nicht hinreichend belegt sind. Würde ein Klagebegehren nur ein bestimmtes derzeit von den Beklagten vertriebenes Produkt umfassen können, wäre es für diese ein Leichtes, nach der Beendigung des Verfahrens einfach ein neues/anderes Produkt wiederum zu bewerben. Gerade dies soll aber verhindert werden.

Die passive Klagslegitimation des Zweitbeklagten liegt vor. Für eine Unterlassungsklage ist der (einzige) Geschäftsführer einer GmbH neben der Gesellschaft selbst passiv legitimiert (RIS-Justiz RS0059749).

Zum zweiten Unterlassungsbegehren:

Wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, kann auf Unterlassung geklagt werden (§ 28a Absatz 1 KSchG).

Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Bei Bestehen eines Rücktrittsrechts muss der Unternehmer den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, in klarer und verständlicher Weise über die Bedingungen des Rücktrittsrechts, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B informieren. Gegebenenfalls ist der Verbraucher über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert, zu informieren (§ 4 Absatz 1 Ziffern 8 und 11 FAGG). Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sind dem Verbraucher diese Informationen auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Die Informationen müssen lesbar, klar und verständlich sein (§ 5 Absatz 1 FAGG).

Der Zweitbeklagte informiert von sich aus überhaupt nicht über ein Rücktrittsrecht. Sofern er danach gefragt wird, verneint er ein solches. Er kommt damit seinen Belehrungspflichten

nicht nach, sodass das zweite Unterlassungsbegehren berechtigt ist. Dass es bei den vorliegenden Produkten keinerlei Rücktrittsrecht geben würde, ist unzutreffend. Der Verbraucher hat nur dann kein Rücktrittsrecht, wenn es sich um Waren handelt, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (§ 18 Absatz 1 Ziffer 5 FAGG). Diese Ausnahme greift nur dann, wenn es sich um versiegelt gelieferte Waren handelt. Und nur wenn der Verbraucher die Versiegelung entfernt, kann kein Rücktritt mehr erfolgen (Geiger in Keiler/Klauser, Verbraucherrecht, März 2015, Rz 9). Bei den Felldecken handelt es sich nicht um versiegelt gelieferte Waren. Bei den Pflastern handelt es sich um versiegelte Waren, wobei ein Rücktritt aber möglich ist, sofern die Versiegelung noch nicht entfernt wurde.

Es ist richtig, dass sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate verlängert, wenn der Unternehmer seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist (§ 12 Absatz 1 FAGG). Dies kann aber nicht dazu führen, dass das Unterlassungsbegehren mangels Beschwer des Verbrauchers abzuweisen wäre. Die Argumentation, dass ein Verbraucher bei nicht ausreichender Belehrung über das Rücktrittsrecht gar nicht beschwert sei, weil sich in diesem Fall sein Rücktrittsrecht ohnehin verlängere, ist nicht nachvollziehbar. Würde man dieser Argumentation folgen, würde die Verpflichtung zur Aufklärung über ein Rücktrittsrecht ausgehebelt werden.

Zur passiven Klagslegitimation des Zweitbeklagten wird auf die obigen Ausführungen zum ersten Unterlassungsbegehren verwiesen.

Zum Urteilsveröffentlichungsbegehren:

Wird auf Unterlassung geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen (§ 25 Absatz 3 UWG; § 30 KSchG).“

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung der Beklagten** wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in gänzliche Klagsabweisung abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die **Klägerin** erstattet eine **Berufungsbeantwortung**; sie verneint das Vorliegen des geltend gemachten Rechtsmittelgrundes und beantragt, der Berufung der Beklagten nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist **nicht berechtigt**.

1. Die **Beklagten** machen im Rahmen ihrer **Rechtsrüge** geltend, dass das Erstgericht den

auf Unterlassung sowie auf Urteilsveröffentlichung gerichteten Klagebegehren zu Unrecht stattgegeben habe.

a) Zum Unterlassungsbegehren zu Punkt 1. führen sie aus, dass dieses entgegen den Rechtsausführungen des Erstgerichtes un schlüssig sei. Es sei zu unbestimmt, weil auch und gerade dann, wenn die Beklagten unterschiedliche Waren vertreiben, jede einzelne Ware im Urteilsspruch aufgezählt hätte werden müssen. Das Klagebegehren müsste jedenfalls präzise ausführen, welche konkreten Waren (zB Feldecken wie in der Beilage ./C beschrieben, „Franz Klammers Original Energiepflaster“, abgebildet in der Beilage ./E etc) vom Unterlassungsbegehren umfasst seien; dies sei jedoch von der Klägerin unterlassen worden. Die Richtigkeit der Rechtsansicht des Erstgerichtes würde bedeuten, dass im Falle einer Exekution das Exekutionsgericht jedes Mal zu prüfen hätte, ob die beantragte Exekution sich auf eine von den Beklagten vertriebene (aber im Urteilsspruch nicht näher bezeichnete) Ware beziehe, von der überdies nicht wissenschaftlich hinlänglich bewiesene lindernde oder heilende Wirkung behauptet werde, und ob dieses Produkt damit unter den Urteilsspruch zu subsumieren sei oder nicht. Dies sei aber nicht Aufgabe des Exekutionsgerichtes und sei somit der Urteilsspruch auch nicht exekutionsfähig. Der Antrag auf Bewilligung der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) wäre nicht einmal bewilligungsfähig, weil ein Vorbringen zu einem Zuwiderhandeln des Verpflichteten mangels Möglichkeit der Konkretisierung des Verstoßes und Übereinstimmung mit dem Urteilsspruch gar nicht überprüfbar wäre, womit der Exekutionsantrag mangels Schlüssigkeit des Vorbringens abzuweisen wäre; dies gelte sowohl dann, wenn sich aus einem an sich vollständigen Vorbringen kein Verstoß gegen den Exekutionstitel ergebe, als auch dann, wenn für die Bejahung eines Verstoßes gegen den Exekutionstitel wesentliche Tatsachen (etwa der Vertrieb von genau bezeichneten Waren) nicht konkret genug vorgebracht worden seien. Das Exekutionsbewilligungsgericht habe sich nämlich streng an den Wortlaut des Spruches zu halten. Es habe ihn auszulegen, aber daraus keine weiteren Ansprüche abzuleiten (3 Ob 162/05b; 3 Ob 135/19b). Aus dem begehrten Urteilsspruch (zu Punkt 1.) sei ein konkreter Verstoß in Bezug auf eine konkret bezeichnete und von den Beklagten vertriebene Ware nicht herauszulesen bzw nachzuvollziehen. Der Einwand der Unschlüssigkeit sei daher von den Beklagten zu Recht erhoben und vom Erstgericht zu Unrecht verworfen worden.

b) Das Erstgericht habe auch die Passivlegitimation des Zweitbeklagten zu Unrecht bejaht. Der Zweitbeklagte hafte nicht, weil er die in der Klage angeführten Werbemaßnahmen nicht im eigenen Namen, sondern nur in seiner Funktion als Geschäftsführer der Erstbeklagten vorgenommen habe. Nur in dieser Funktion (und nicht im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung) führe der Zweitbeklagte auch die Hausbesuche bei potentiellen Kunden durch. Die sich aus § 18 UWG ergebende zivilrechtliche Verantwortlichkeit des

Unternehmensinhabers bleibe für den Fall, dass dieser eine juristische Person sei, auf ihn selbst beschränkt und werde nicht auf seine Organe ausgedehnt. Die auf UWG gestützte Klage sei daher hinsichtlich des Zweitbeklagten rechtlich nicht haltbar und demgemäß als unbegründet abzuweisen.

c) Das Erstgericht habe selbst festgestellt, dass bei Abschicken der Antwortkarte die potentiellen Kunden noch nicht wissen, um welches Produkt es sich handle, weil dieses in der Postwurfsendung gar nicht zur Darstellung gebracht oder erwähnt werde. Der an die Beklagten gerichtete und mit Unterlassungsdrohung behaftete Vorwurf, die Beklagten würden die von ihnen vertriebenen Waren mit Aussagen bewerben, wonach diese Krankheiten lindern oder heilen könnten, sei daher durch die Postwurfsendungen, die vom Erstgericht in seinem Urteil inhaltlich dargestellt und zur Begründung des bekämpften Urteils herangezogen worden seien, gar nicht gedeckt. Erst nach bereits erfolgtem Verkauf der Felldecken werde die Felldecke gemeinsam mit der Beschreibung, wie auf der Urteilsseite 9ff dargestellt, mitgegeben. Entgegen der Rechtsauffassung des Erstgerichtes liege somit jedenfalls keine unrichtige Behauptung bzw Werbung, ein von den Beklagten betriebenes Produkt könne Krankheiten heilen, vor. Auch die Verletzung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 UWG liege nicht vor. Der Broschüre sei lediglich die Aussage zu entnehmen, dass zahlreiche Kunden von einer positiven Wirkung bei Behandlung von Rheuma, Ischias, bei Bandscheibenvorfällen etc berichten. Die Aussagen beruhen tatsächlich auf vorliegenden Eindrücken von Kunden und können mit zahlreichen Kundenrückmeldungen auch bestätigt werden. Es werden sohin keine unrichtigen Aussagen getätigt, die geeignet seien, Marktteilnehmer derart zu täuschen, dass diese veranlasst werden, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen. Hierbei sei zudem erneut zu berücksichtigen, dass die Broschüre nach dem Kauf bzw bei Übergabe der Felldecke beigelegt sei. Eine Werbung von Waren (eine solche könne ja denkfolgerichtig nur vor dem Verkauf notwendig und nützlich sein) liege demgemäß überhaupt nicht vor. Mangels irgendeines Bezugs auf mit den angeführten positiven Einflüssen zusammenhängende und von den Beklagten vertriebene Waren könne ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß gegen § 2 UWG wie auch gegen Z 17 des UWG-Anhangs sohin nicht vorliegen.

d) Sowohl bei den Felldecken als auch bei den Energiepflastern handle es sich entgegen den Ausführungen des Erstgerichtes sehr wohl um Hygieneprodukte. Die Naturfelldecken werden derart angewendet, dass sich der Kunde nur mit einem dünnen Nachthemd bekleidet bzw nackt (Hautkontakt) auf das Fell lege. Aufgrund der durch die Benutzung hervorgerufenen Wärme komme es naturgemäß zu einem entsprechenden in das Fell abgegebenen Flüssigkeitsverlust des Körpers (Schwitzen). Auch im Möbelhaus werden zB Daunepölster und Daunendecken nicht versiegelt verkauft, können gereinigt werden und gelten trotzdem als

Hygieneprodukte. Hygieneprodukte fallen allerdings nicht unter die Rücktrittsrechtsbestimmungen des FAGG. Im Übrigen wären Verbraucher bei mangelnder Belehrung über ein Rücktrittsrecht nicht beschwert, zumal sich bei einer unterbliebenen Aufklärung über das Rücktrittsrecht gemäß § 12 Abs 1 FAGG das Rücktrittsrecht um zwölf Monate (+ 14 Tage) verlängere. Die mangelnde Belehrung sei daher ohnehin bereits sanktioniert und fehle sohin die Rechtsgrundlage für ein Unterlassungsbegehren. Würde man der Rechtsansicht des Erstgerichtes folgen, würde es bei jedem Gesetzesverstoß, der bereits durch das Gesetz sanktioniert werde, durch eine Unterlassungsklage zu einer Doppelsanktion kommen.

e) Das Erstgericht hätte auch dem Urteilsveröffentlichungsbegehren nicht stattgeben dürfen. Die Klägerin habe zwar behauptet, allerdings nicht unter Beweis gestellt, dass sie ein berechtigtes Interesse daran hätte, dass das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners veröffentlicht werde. Es sei im Urteil auch nicht begründet, weshalb dem Veröffentlichungsbegehren ohne weitere Beweisaufnahme und ohne jegliche Beweismittel stattgegeben worden sei.

2. Das **Berufungsgericht** erachtet diese Berufungsausführungen für nicht stichhältig, hingegen die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend. Die Beklagten sind daher vorweg auf die oben wiedergegebenen erstinstanzlichen Entscheidungsgründe zu verweisen (§ 500a ZPO).

3. Den Berufungsausführungen ist im Einzelnen entgegenzuhalten:

a) Bei der Fassung des Unterlassungsbegehrens und Unterlassungsgebotes sind zwei Fragen auseinanderzuhalten, nämlich jene, ob das Begehren hinreichend bestimmt ist, und jene, wie weit es angesichts der – begangenen oder drohenden – Rechtsverletzung gehen darf (RIS-Justiz RS0037518). Von der nach dem materiellen Recht zu beurteilenden Frage, wie weit ein Unterlassungsgebot gehen darf (siehe dazu Punkt 1. oben), ist somit die Frage der Bestimmtheit des Begehrens als prozessuale Klagsvoraussetzung zu unterscheiden. Die Bestimmtheit des Begehrens als prozessuale Klagevoraussetzung ist auch noch im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zu prüfen. Unschlüssige oder unbestimmte Sicherungsanträge sind abzuweisen (RIS-Justiz RS0037469 [4 Ob 86/07m]). Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, die konkrete Verletzungshandlung zu nennen und das Verbot auf ähnliche Eingriffe zu erstrecken (RIS-Justiz RS0037607 [T18]; 4 Ob 147/18y) oder das unzulässige Verhalten verallgemeinernd zu umschreiben und durch insbesondere aufgezählte Einzelverbote zu verdeutlichen (RIS-Justiz RS0133084; 4 Ob 104/20b; 4 Ob 105/20z; vgl auch *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 14 Rz 132ff).

Die Klägerin hat mit ihrem Unterlassungsbegehren zu Punkt 1. im Einklang mit der zitierten

Rechtsprechung das unzulässige Verhalten verallgemeinernd umschrieben und durch ein „insbesondere“ Einzelverbot verdeutlicht. Dabei hat es bei der allgemeinen Fassung des Unterlassungsbegehrens mit seinem Spruch den Kern der Verletzungshandlung erfasst (RIS-Justiz RS0037634; 4 Ob 88/10k; 4 Ob 166/19y; 4 Ob 206/19a), indem den Beklagten die Bewerbung der von ihnen vertriebenen Waren damit, dass diese Krankheiten lindern und heilen könnten, dann verboten wird, wenn diese behaupteten Wirkungen nach dem Stand der Wissenschaft nicht hinreichend belegt sind. Die allgemeine Fassung des Unterlassungsbegehrens – im Verein mit der konkreten Angabe der von den Beklagten vertriebenen Feldecken – ist schon deshalb notwendig, um Umgehungen nicht allzu leicht zu machen (*Kodek/Leupold* aaO § 14 UWG Rz 133). Damit ist das Unterlassungsbegehren (materiellrechtlich) weder zu weit gefasst noch unbestimmt, weshalb es keiner (amtswegigen) Modifizierung oder Neufassung bedurfte bzw bedarf (RIS-Justiz RS0039357; 4 Ob 237/18h; 4 Ob 206/19a). Eine Unschlüssigkeit liegt daher nicht vor.

Das Begehren ist entgegen den Berufungsausführungen hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Unterlassungspflicht auch nicht (völlig) unbestimmt. Generell werden im Übrigen an die Konkretisierung des Unterlassungsbegehrens keine zu strengen Anforderungen geknüpft (*Kodek/Leupold* aaO § 14 UWG Rz 133/1; RIS-Justiz RS0000595 [3 Ob 135/19d], RS0000845).

b) Den Beklagten ist zwar beizupflichten, dass Organe juristischer Personen – hier der Zweitbeklagte als Geschäftsführer der erstbeklagten GesmbH – , die nicht Inhaber des Unternehmens sind, nicht nach § 18 UWG haften. Sie haften aber für Wettbewerbsverstöße des Unternehmers (hier der Erstbeklagten), wenn sie den Wettbewerbsverstoß selbst begangen haben, daran beteiligt waren oder die von einer anderen im Unternehmen tätigen Person gesetzte Handlung trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis nicht verhindert haben. Es trifft dafür zwar grundsätzlich den Kläger die Beweislast; nur wenn Anhaltspunkte bestehen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Verantwortung des jeweiligen Gesellschaftsorgans schließen lassen, muss das Organ dartun, dass dennoch ohne sein Verschulden eine Verhinderung des Verstoßes nicht möglich war (*Kodek/Leupold* aaO § 14 UWG Rz 113; *Herzig* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 18 Rz 8; RIS-Justiz RS0079491 und RS0079743).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Zweitbeklagte die inkriminierten Wettbewerbsverletzungen selbst begangen bzw an ihnen aktiv mitgewirkt, weshalb er als unmittelbarer Täter haftet (*Kodek/Leupold* aaO § 14 UWG Rz 112).

c) Seit der UWG-Novelle 2007 muss in folgender Reihenfolge geprüft werden, ob eine Geschäftspraktik unlauter ist: Fällt sie unter die „Liste“ des Anhangs? Wenn nein: Liegt sonst eine aggressive (§ 1a UWG) oder irreführende (§ 2 UWG) Geschäftspraktik vor? Wenn nein:

Fällt sie unter die Generalklausel des § 1 UWG? (RIS-Justiz RS0123062; *Anderl/Appl* in Wiebe/Kodek, UWG² § 2 Anh UWG Rz 9f).

Per-se-Verbote nach der sog. „schwarzen Liste“ sind ohne weitere Prüfung wettbewerbswidrig. Eine weitere Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen oder Abwägungen im Einzelfall ist daher nicht erforderlich. Demgegenüber ist beim Irreführungstatbestand nach § 2 UWG zu prüfen, (a) wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht, (b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht und ob (c) eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Interessenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (RIS-Justiz RS0123292; 4 Ob 42/08t; 4 Ob 233/10h; 4 Ob 112/11s; 4 Ob 76/12y).

Das Erstgericht hat ausgehend vom festgestellten Sachverhalt zutreffend die unrichtige Behauptung der Beklagten, ihre Produkte – ihre Felldecken und ihre Energie-Pflaster – könnten Krankheiten lindern oder heilen, als Verstoß gegen Anh Z 17 zu § 2 UWG beurteilt, hat doch der Zweitbeklagte bei den Gesprächen mit den Kunden diese Produkte entsprechend den Inhalten der Postwurfsendungen und der Broschüre beworben. Damit liegen ausdrückliche Behauptungen des Zweitbeklagten iSd Anh Z 17 vor (*Anderl/Appl* aaO § 2 Anh Rz 182 und Rz 186).

Selbst wenn die unrichtige, weil nicht hinreichend durch wissenschaftliche Erkenntnisse belegte, Behauptung, dass die Produkte der Beklagten Krankheiten lindern oder heilen könnten, nur aus dem den Kunden gegenüber erweckten Eindruck ableitbar wäre, wäre jedenfalls, wie das Erstgericht richtig ausführt, der Tatbestand der Irreführung nach § 2 Abs 1 Z 2 UWG erfüllt.

Soweit die Beklagten dem entgegenhalten, dass die in Rede stehenden Produkte in den Postwurfsendungen gar nicht zur Darstellung gebracht werden, ist ihnen entgegenzuhalten, dass nach den getroffenen Feststellungen der Zweitbeklagte die inkriminierten Behauptungen – entsprechend den Postwurfsendungen und der Broschüre – gegenüber den Kunden getätigt hat, womit es nicht darauf ankommt, ob die inkriminierte Behauptung bereits direkt in den Postwurfsendungen und/oder der Broschüre der Beklagten getätigt wurden. Darüber hinaus wird nach dem Gesamteindruck der Postwurfsendungen dem Durchschnittsverbraucher gegenüber sehr wohl suggeriert, dass die Produkte der Beklagten Krankheiten lindern oder heilen könnten.

d) Soweit die Beklagten gegenüber dem Unterlassungsbegehren zu Punkt 2. einwenden, dass es sich bei den von den Beklagten vertriebenen Felldecken sehr wohl um

Hygieneprodukte handeln würde und der Verbraucher daher gemäß § 18 Abs 1 Z 5 FAGG kein Rücktrittsrecht habe, sodass darüber auch nicht zu belehren gewesen sei, ist ihnen entgegenzuhalten, dass sich der Ausnahmetatbestand der Z 5 – Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde – aus mehreren Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt. Zunächst muss es sich um Waren handeln, die versiegelt geliefert werden. Zwar ist der Begriff der Versiegelung nicht genau definiert, doch darf dieses Erfordernis wohl nicht überspannt werden. Es ist nach Auffassung von *Geiger* (in *Keiler/Klauser*, Österr. und Europäisches Verbraucherrecht, § 18 FAGG Rz 10) kein Versehen mit einem eigenen „Siegel“ notwendig, sondern wohl eine Verpackung, die nicht wieder verschließbar ist, sondern durch ein einmaliges Öffnen nicht mehr in den ursprünglichen Zustand versetzt werden kann (zB verschweißte Plastikverpackung). Weiters muss es sich um Waren handeln, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind. Außerdem muss die Versiegelung nach der Lieferung entfernt worden sein (*Geiger* in *Keiler/Klauser*, Österr. und Europäisches Verbraucherrecht, § 18 FAGG Rz 10). Die Beklagten können sich schon deshalb nicht auf den Ausnahmetatbestand der Z 5 berufen, weil nach den getroffenen Feststellungen die Felldecken der Beklagten nicht versiegelt, sondern lediglich in einer Plastikhülle, die nicht verschlossen ist, geliefert bzw ausgehändigt werden. Darüber hinaus würden die Kunden der Beklagten bei den versiegelt gelieferten bzw ausgehändigten Energie-Pflastern nur dann kein Rücktrittsrecht haben, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt würde.

Damit bedarf es keiner näheren Auseinandersetzung, ob es sich bei den Felldecken um Hygieneprodukte handelt. Die Entscheidung bzw die Begründung des EuGH zu Rs C-681/17, wonach Matratzen nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen (vgl *Geiger* aaO § 18 FAGG Rz 10) lässt im Übrigen den Schluss zu, dass auch die gegenständlichen Felldecken der Beklagten vom Ausnahmetatbestand nicht umfasst sind.

Somit hätten die Beklagten ihre Kunden über ihr Rücktrittsrecht iSd FAGG informieren müssen (§§ 4 Abs 1 Z 8 iVm 5 Abs 1, 11 FAGG) und liegt ein Verstoß gegen § 28a KSchG vor (*Kathrein/Schoditsch* in KBB⁶ § 28a KSchG Rz 1f).

Das weitere Argument der Beklagten, dass die Sanktionen des § 12 Abs 1 FAGG für den Fall der unterbliebenen Aufklärung über das Rücktrittsrecht einem Unterlassungsanspruch entgegenstehen würden (Doppelsanktion), ist nicht stichhältig, ändert die Verlängerung der Rücktrittsfrist nach § 12 FAGG doch nichts daran, dass der Verbraucher einen Anspruch auf Information über das Rücktrittsrecht schon im Zeitpunkt der Erlangung der Ware hat. Die Argumentation der Beklagten würde, worauf das Erstgericht richtig hingewiesen hat, dem Zweck der Bestimmung des § 11 FAGG zuwiderlaufen.

e) Die Klägerin hat ein ausreichendes Vorbringen erstattet und schlüssig dargelegt, worin das Interesse an der begehrten Publikationsbefugnis iSd §§ 25 UWG, 30 KSchG in der beantragten Art und im beantragten Umfang besteht (*Schmid* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 25 Rz 25). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt (US 23) haben die Beklagten zahlreichen Kunden gegenüber die inkriminierten gesetzwidrigen Handlungen gesetzt. Schon im Hinblick auf diese Kunden – wie auch die Gesamtheit der Verbraucher – besteht ein berechtigtes Interesse der Aufklärung über die Rechtsverletzungen der Beklagten (RIS-Justiz RS0121963; 2 Ob 215/10x). Damit bedurfte es keiner ergänzenden Feststellungen. Gemessen am Zweck der Urteilsveröffentlichung und dem Umstand, dass die Beklagten zahlreiche Verträge mit Verbrauchern, insbesondere auch in Oberösterreich (vgl die Bestellscheine Beilage ./D), abgeschlossen haben, ist die Information eines breiten Publikums erforderlich, sodass das Begehren auf Urteilsveröffentlichung in einer Samstags-Ausgabe einer auflagenstarken Tageszeitung in der Ausgabe für Oberösterreich nicht überschießend ist.

4. Aus diesen Gründen muss die Berufung der Beklagten erfolglos bleiben.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf die §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

6. Der Bewertungsausspruch orientiert sich an der Bewertung der Unterlassungs- und Urteilsveröffentlichungsbegehren durch die Klägerin und gründet sich auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO. Die beiden Unterlassungsansprüche (Teilbegehren) samt dazugehörigem Urteilsveröffentlichungsbegehren waren dabei gesondert zu bewerten; ein hinreichender rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang liegt nicht vor (4 Ob 171/16z). Die Beklagten sind nur formelle Streitgenossen. Eine Solidarverpflichtung besteht nicht, weshalb auch insoweit eine gesonderte Bewertung nötig ist.

7. Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfragen erheblicher Bedeutung iSd § 528 Abs 1 ZPO nicht zu entscheiden waren.

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 5
Graz, 7. Juli 2022
Dr. Peter Kirsch, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG